

# **Bericht des Rechnungshofes**

**Abfallwirtschaftsverband Weiz**



## Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	530
Abkürzungsverzeichnis _____	531

## Steiermark

## Wirkungsbereich des Abfallwirtschaftsverbands Weiz

## Abfallwirtschaftsverband Weiz

Kurzfassung _____	533
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	537
Rechtliche Grundlagen _____	538
Aufgabenzuordnung _____	538
Verbandssatzung _____	540
Verbandsorganisation _____	541
Organe und Personal _____	541
Geschäftsstelle und Verwaltungsübereinkommen _____	542
Geschäftsführung _____	543
Wirtschaftliche Lage _____	544
Entwicklung _____	544
Verbandsvermögen _____	547
Kostenbeiträge der Mitgliedsgemeinden (Kostenumlegung) _____	549
Verbandsaufgaben _____	551
Umfang der Aufgabenübertragung _____	551
Aufgabe Rest- und Sperrmüllbehandlung _____	553
Aufgabe Restmüllsammlung _____	555
Aufgabe regionaler Abfallwirtschaftsplan _____	556
Aufgabe Umwelt- und Abfallberatung _____	557
Schlussempfehlungen _____	562

## Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Personalstand und Personalaufwand _____	541
Tabelle 2:	Gebahrung des Abfallwirtschaftsverbands Weiz _____	545
Abbildung 1:	Einnahmen- und Ausgabenstruktur (ohne „Durchläufer“) des Verbands im Jahr 2013 _____	546
Abbildung 2:	Entwicklung des Verbandsvermögens in EUR (Stand jeweils zum Jahresende) _____	547
Abbildung 3:	Kosten der Rest- und Sperrmüllbehandlung im Verbandsgebiet _____	554
Tabelle 3:	Entwicklung der Abfallmengen und des Anteils der Abfallarten im Zeitraum 2009 bis 2013 _____	559
Tabelle 4:	Abfallanfall pro Einwohner _____	559

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AWG 2002	Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F.
AWV	Abfallwirtschaftsverband
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BVergG 2006 bzw.	Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 17/2006 i.d.g.F. beziehungsweise
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EW	Einwohner
GemO 1967	Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F.
GVOG 1997	Steiermärkisches Gemeindeverbandsorganisations- gesetz 1997, LGBl. Nr. 66/1997 i.d.g.F.
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
kg	Kilogramm
LGBl.	Landesgesetzblatt
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
Restmüll	gemischte Siedlungsabfälle
RH	Rechnungshof
Sperrmüll	sperrige Siedlungsabfälle
StAWG 2004	Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004, LGBl. Nr. 65/2004 i.d.g.F.
TZ	Textzahl(en)
Verband	Abfallwirtschaftsverband Weiz
VZÄ	Vollzeitäquivalente
z.B.	zum Beispiel



## Wirkungsbereich des Abfallwirtschaftsverbands Weiz

### Abfallwirtschaftsverband Weiz

Der Abfallwirtschaftsverband Weiz konnte seine gesetzliche Aufgabe der Abfallbehandlung bis Ende 2013 nur eingeschränkt wahrnehmen. Dies deshalb, weil die Mitgliedsgemeinden, entgegen den Vorgaben des Gesetzes, selbst private Entsorgungsunternehmen mit der Behandlung beauftragt hatten.

Erst mit Auslaufen der je Gemeinde einzeln abgeschlossenen Behandlungsverträge konnte der Abfallwirtschaftsverband Weiz die Abfallbehandlung ab 2014 ausschreiben. Bei dieser EU-weiten Ausschreibung erzielte er einen Behandlungspreis von 85 EUR/Tonne. Die Kosten der Rest- und Sperrmüllbehandlung sanken damit im Jahr 2014 um rd. 730.000 EUR oder rd. 47 % gegenüber dem Jahr 2013.

Der Verband hatte mit Jahresende 2014 Rücklagen in Höhe von 432.772 EUR gebildet, die auf Sparbüchern veranlagt waren. Veranlagungen in Wertpapiere bestanden nicht. Über die Verwendung der Rücklagen gab es keine Festlegungen.

#### KURZFASSUNG

##### Prüfungsziel

Ziel der Gebarungüberprüfung war die Beurteilung der Organisation, der rechtlichen Grundlagen und der wirtschaftlichen Lage des Abfallwirtschaftsverbands Weiz sowie seiner Aufgabenerfüllung in den Jahren 2009 bis 2013. (TZ 1)

Der Abfallwirtschaftsverband Weiz wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft werden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

## Kurzfassung

### Aufgabenzuordnung

Der seit 1989 bestehende Abfallwirtschaftsverband Weiz war ein von den 54 Gemeinden (ab 1. Jänner 2015 31 Gemeinden) des Bezirks Weiz auf der Grundlage des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes (StAWG) gebildeter Abfallwirtschaftsverband. Die Organisationsform eines Verbands war zur gemeinsamen Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben gut geeignet. Der RH hatte die Zweckmäßigkeit der Übertragung von Aufgaben der Gemeinden an Verbände in vergangenen Gebarungüberprüfungen wiederholt bejaht. (TZ 2)

Allerdings hatten die Mitgliedsgemeinden unter Missachtung der Aufgabenverteilung des StAWG – wonach die Behandlung (Verwertung und Beseitigung) von Abfällen dem Verband oblag – die Abfallbehandlung über Einzelverträge mit privaten Entsorgungsunternehmen jeweils selbst organisiert. Erst ab 2014, nach dem Auslaufen der mit Laufzeiten von zehn Jahren von den Gemeinden abgeschlossenen Einzelverträge, konnte der Abfallwirtschaftsverband Weiz seine gesetzliche Aufgabe der Abfallbehandlung umfassend wahrnehmen. (TZ 2)

### Verbandssatzung

Der Abfallwirtschaftsverband Weiz wich – bis zur Änderung der Satzung im Dezember 2015 – bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zum Teil von seiner Satzung ab. So erledigte der Verband Aufgaben, die in der Satzung nicht vorgesehen waren, z.B. die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen. Zur Besorgung der Aufgaben war im Verband nicht nur – wie in der Satzung vorgesehen – eine Geschäftsstelle mit dem Verbandsobmann als Leiter eingerichtet, sondern zusätzlich eine „Geschäftsführerin“ bestellt. Weiters erledigten Mitarbeiter der Mitgliedsgemeinde Mortantsch – gegen ein jährliches Entgelt des Verbands an die Gemeinde von rd. 3.600 EUR – Verbandsaufgaben (z.B. laufende Buchungen, Kontoführung). (TZ 3, 5)

Die Verwaltungsdienstleistungen der Gemeinde Mortantsch für den Abfallwirtschaftsverband Weiz erfolgten bis zum Abschluss eines Verwaltungsübereinkommens im Herbst 2015 ohne vertragliche Grundlage. (TZ 5)

### Verbandsorganisation

Der Verband beschäftigte im Dezember 2014 vier qualifizierte Fachkräfte – eine Geschäftsführerin und drei Abfallberaterinnen – sowie eine Reinigungskraft. Die Tätigkeit (Beschlüsse etc.) der Versammlung und des Vorstandes war ausreichend doku-

mentiert. Die Aufwandsentschädigung des Obmanns war dem Aufgabenumfang angemessen. (TZ 4)

Ein formeller Beschluss der Verbandsversammlung zur Bestellung der Geschäftsführerin fehlte. Die Bestellung widersprach damit den rechtlichen Vorgaben. Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführerin (insbesondere auch in Abgrenzung zu den Kompetenzen des Obmanns) waren bis zur Satzungsänderung im Dezember 2015 nicht definiert. (TZ 6)

### Wirtschaftliche Lage

Ein großer Teil der Ausgaben und Einnahmen des Verbands – im Jahr 2013 z.B. rd. 80 % bzw. rd. 1,09 Mio. EUR der Einnahmen – waren „Durchläufer“ an bzw. von Mitgliedsgemeinden und Abfallsammel-Unternehmen. Die wichtigste Einnahmenposition des Verbands – zwischen rd. 83.000 EUR im Jahr 2010 und rd. 180.000 EUR im Jahr 2012 – waren die Vergütungen für die getrennte Sammlung verschiedener Verpackungsfractionen und Elektroaltgeräte. (TZ 7)

Dadurch stieg das Verbandsvermögen von 450.154 EUR (Stand Jahresende 2009) auf 614.991 EUR (Stand Jahresende 2014) bzw. um rd. 37 %. Kritisch zu beurteilen waren die hohen Rücklagen des Verbands (432.772 EUR mit Jahresende 2014 bzw. rd. 170 % der jährlichen Ausgaben des Verbands ohne „Durchläufer“), ohne dass es Festlegungen für die Verwendung der Rücklagen gab. (TZ 8)

Gleichzeitig hob der Abfallwirtschaftsverband Weiz einen von der Höhe des tatsächlichen Finanzbedarfs unabhängigen Verbandsbeitrag ein. Dies ermöglichte dem Verband, laufend Einnahmenüberschüsse zu erzielen, weil die anderen Einnahmen des Verbands – insbesondere die Vergütungen für Leistungen des Verbands bei der getrennten Sammlung verschiedener Verpackungsfractionen und Elektroaltgeräte – die Ausgaben bereits in hohem Ausmaß deckten, und führte zu einem fortlaufenden Anwachsen des Verbandsvermögens. (TZ 9)

### Aufgabenübertragung

Obwohl 40 Mitgliedsgemeinden die Abfallsammlung (davon 31 Gemeinden die Restmüllsammlung) an den Verband übertragen hatten, trat der Verband gegenüber dem Verhandlungspartner (Entsorgungsunternehmen) im Namen der übertragenden Gemeinde auf. Dies war – angesichts der Verbindlichkeit der Übertragung und des damit einhergehenden Zuständigkeitsübergangs von der Gemeinde auf den Verband – weder schlüssig noch nachvollziehbar. (TZ 10)

## Kurzfassung

### Aufgabe Rest- und Sperrmüll-behandlung

Erst nach dem Auslaufen der von den Gemeinden einzeln abgeschlossenen Behandlungsverträge konnte der Abfallwirtschaftsverband Weiz die Behandlung der gesamten im Bezirk gesammelten Rest- und Sperrmüllmenge ab 2014 ausschreiben. Er erzielte bei der Ausschreibung eine Kostenreduktion im Jahr 2014 um 47 % (von 161 EUR/Tonne auf 85 EUR/Tonne) gegenüber dem Jahr 2013. Dies zeigte, dass durch eine gemeindeübergreifend gemeinsame Vorgangsweise und damit die Bildung größerer Auftragswerte bessere Preise erzielt werden können. (TZ 11)

### Aufgabe Restmüll-sammlung

Zur Besorgung der von 31 Mitgliedsgemeinden an ihn übertragenen Restmüllsammlung erzielte der Verband in den Verhandlungen mit den Entsorgungsunternehmen Preisnachlässe, z.B. einen Preisnachlass von rd. 10 % bei zwei Unternehmen, die in 24 Mitgliedsgemeinden tätig waren. Allerdings führte der Verband keine gemeinsame Ausschreibung der Sammelleistung in allen 31 übertragenden Gemeinden durch. Dadurch blieb vorhandenes Optimierungspotenzial aus der Bündelung zu größeren Auftragsvolumina ungenützt. (TZ 12)

### Aufgabe regionaler Abfallwirtschafts-plan

Der im Dezember 2014 geltende regionale Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbands Weiz bildete den Stand von Anfang 2007 ab. Dadurch waren wesentliche Inhalte – z.B. die Verbandszuständigkeit, die Mitgliedsgemeinden, der Bereich der Abfallsammlung und -behandlung – überholt. (TZ 13)

### Aufgabe Umwelt- und Abfallberatung

Der Abfallwirtschaftsverband Weiz setzte vielfältige Aktivitäten – z.B. Vorträge, Schulungen, Beratungen, Medienarbeit –, die zur Verringerung der Abfallmengen (quantitative Abfallvermeidung) und zur besseren Trennung (qualitative Abfallvermeidung) beitragen sollten; durch sein umfassendes Datenmanagement hatte er detaillierte Kenntnisse der kommunalen Abfallwirtschaft in seinen Mitgliedsgemeinden. (TZ 14)

Erfolge waren bei der Abfalltrennung zu verzeichnen, wie die vergleichsweise geringe Restmüllmenge im Verbandsgebiet zeigte: im Jahr 2012 76,4 kg/Einwohner im Verbandsgebiet gegenüber 128,9 kg/Einwohner im Land Steiermark. Auffällig beim Abfallanfall pro Einwohner war auch die im Vergleich mit der gesamten Steiermark (im Jahr 2012 435,5 kg/Einwohner) wesentlich geringere Gesamtmenge im Verbandsgebiet (im Jahr 2012 332,8 kg/Einwohner). (TZ 14)

Kenndaten zum Abfallwirtschaftsverband Weiz					
Rechtsgrundlagen	– Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004 – StAWG 2004, LGBL. Nr. 65/2004 i.d.g.F. – Satzung 2006				
Mitglieder	alle 54 (bzw. 31 seit 1. Jänner 2015) Gemeinden des politischen Bezirks Weiz				
Einrichtungen	keine eigenen Anlagen				
Gebarung (ordentlicher Haushalt <sup>1</sup> )	2009	2010	2011	2012	2013
	in Mio. EUR				
Einnahmen	0,93	1,58	1,67	1,99	1,37
Ausgaben	0,91	1,29	1,62	2,06	1,34
Überschuss/Abgang	0,02	0,29	0,04	– 0,07	0,03
Personalstand <sup>2</sup>	in VZÄ				
Summe	2,43	2,13	2,84	3,19	2,98

<sup>1</sup> Im überprüften Zeitraum gab es keine Gebarung im außerordentlichen Haushalt.

<sup>2</sup> Jahresdurchschnitt in VZÄ

Quellen: Abfallwirtschaftsverband Weiz; RH

## Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte im Dezember 2014 den Abfallwirtschaftsverband Weiz.

Der Abfallwirtschaftsverband Weiz wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft werden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Organisation, der rechtlichen Grundlagen und der wirtschaftlichen Lage des Abfallwirtschaftsverbands Weiz sowie seiner Aufgabenerfüllung.

Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2009 bis 2013. Sofern dies zum Verständnis längerfristiger Entwicklungen bzw. zur Darstellung aktueller Entwicklungen notwendig war, nahm der RH auch auf länger zurückliegende bzw. aktuellere Sachverhalte Bezug.

Zu dem im August 2015 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen der Abfallwirtschaftsverband Weiz und das Land Steiermark im November 2015 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Februar 2016.

## Rechtliche Grundlagen

### Aufgabenzuordnung

**2.1** (1) Das Steiermärkische Abfallwirtschaftsgesetz (StAWG)<sup>1</sup> regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Steiermark. Die Gemeinden der politischen Bezirke hatten gemäß § 14 StAWG jeweils einen Abfallwirtschaftsverband zu bilden. Folgende generelle Aufgabenzuordnung<sup>2</sup> sah das Gesetz vor:

- a) die Gemeinden hatten für die Sammlung und Abfuhr der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle<sup>3</sup> zu sorgen und eine öffentliche Abfuhr einzurichten,
- b) die Abfallwirtschaftsverbände hatten für die Behandlung (Verwertung und Beseitigung) der Siedlungsabfälle zu sorgen.

Zur Besorgung ihrer Aufgaben konnten sich sowohl die Gemeinden als auch die Abfallwirtschaftsverbände eigener Einrichtungen, anderer öffentlicher Einrichtungen (Abfallwirtschaftsverband, Verwaltungsgemeinschaft) oder eines nach bundesrechtlichen Bestimmungen hierzu berechtigten privaten Entsorgers bedienen.

(2) Der seit 1989<sup>4</sup> bestehende Abfallwirtschaftsverband Weiz war ein von den 54 Gemeinden<sup>5</sup> des Bezirks Weiz auf der Grundlage des StAWG gebildeter Abfallwirtschaftsverband.

Nach § 3 der Satzung hatte der Abfallwirtschaftsverband Weiz zur Besorgung der Abfallwirtschaft im Verbandsgebiet – in Einklang mit dem StAWG – folgende Aufgaben durchzuführen:

- Unterstützung der Gemeinden bei der Sammlung der Siedlungsabfälle;
- Beratung privater Haushalte und sonstiger Andienungspflichtiger bezüglich Maßnahmen, Möglichkeiten und Zielen der Abfallvermeidung und der Abfalltrennung;

<sup>1</sup> StAWG 2004, LGBl. Nr. 65/2004, zuvor StAWG 1990, LGBl. Nr. 5/1991

<sup>2</sup> gemäß §§ 6 und 7

<sup>3</sup> Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind. Sie werden unterteilt in getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe – ausgenommen Verpackungsabfälle), getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle, sperrige Siedlungsabfälle (Spermmüll) und gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie Straßenkehrschutt.

<sup>4</sup> Die Verbandsgründung erfolgte freiwillig noch vor dem Inkrafttreten des StAWG 1990.

<sup>5</sup> ab 1. Jänner 2015 aufgrund von Gemeindezusammenlegungen nur mehr 31 Gemeinden

- Behandlung (Verwertung und Beseitigung) der Siedlungsabfälle;
- Erstellung und regelmäßige Fortschreibung eines regionalen Abfallwirtschaftsplans;
- Vertretung der Mitgliedsgemeinden des Verbands im Vollzug von EU-, Bundes- und Landesrecht sowie
- Unterstützung und Beratung durch den Einsatz von Umwelt- und Abfallberater.

(3) Da die 54 Mitgliedsgemeinden des Abfallwirtschaftsverbands Weiz bis 2007 nicht nur die Sammlung, sondern auch die Behandlung (Verwertung und Beseitigung) der Siedlungsabfälle selbst organisiert hatten, umfasste das tatsächliche Tätigkeitsfeld des Verbands bis 2007 vorwiegend die Umwelt- und Abfallberatung sowie Leistungen im Zusammenhang mit der Verpackungssammlung.

Die einzelnen Mitgliedsgemeinden hatten entgegen der im StAWG festgelegten Aufgabenzuordnung zur Behandlung der Siedlungsabfälle Vereinbarungen mit privaten Entsorgungsunternehmen abgeschlossen.

(4) Ab 2007 übernahm der Abfallwirtschaftsverband Weiz schrittweise die Aufgabe der Abfallbehandlung (z.B. Verwertung von Altholz, Altmetallen, Altpapier). Erst ab 2014 konnte der Abfallwirtschaftsverband Weiz seine Zuständigkeit für die Abfallbehandlung umfassend wahrnehmen, dies nach dem Auslaufen der mit Laufzeiten von zehn Jahren von den Gemeinden für die Behandlung gemischter und sperriger Siedlungsabfälle (Rest- und Sperrmüll) abgeschlossenen Einzelverträge.

**2.2** (1) Die Organisationsform eines Verbands war nach Ansicht des RH zur gemeinsamen Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben gut geeignet. Der RH hatte die Zweckmäßigkeit der Übertragung von Aufgaben der Gemeinden an Verbände in vergangenen Gebarungsüberprüfungen<sup>6</sup> wiederholt bejaht.

(2) Der RH kritisierte jedoch im Fall des Abfallwirtschaftsverbands Weiz, dass der Verband – infolge der Missachtung der Aufgabenverteilung des StAWG durch die Mitgliedsgemeinden – seine gesetz-

<sup>6</sup> Abfallwirtschaftskonzept im Land Niederösterreich, Reihe Niederösterreich 2006/6; Abwasserverband Mittleres Strem- und Zickenbachtal, Reihe Burgenland 2008/2; Gemeindeabfallwirtschaftsverband des Verwaltungsbezirks Korneuburg, Reihe Niederösterreich 2010/4; Reinhaltungsverband Haselgraben, Reihe Oberösterreich 2011/11; Trinkwasserverband Gasteinertal, Reihe Salzburg 2011/5; Abfallentsorgungsverband Kufstein, Reihe Tirol 2012/2; Abwasserentsorgung im Raum Braunau am Inn, Reihe Oberösterreich 2013/4

liche Aufgabe der Abfallbehandlung erst ab 2014 umfassend wahrnehmen konnte.

Zu seiner Empfehlung der weitgehenden Aufgabenübertragung von den Gemeinden an den Verband verwies der RH auf die TZ 10.

#### Verbandssatzung

**3.1** (1) Die im Dezember 2014 geltende Satzung des Abfallwirtschaftsverbands Weiz stammte aus dem Jahr 2006. Nach den Feststellungen des RH wich die aktuelle Praxis im Verband wie folgt von den Vorgaben der Satzung ab:

a) Der Verband erledigte Aufgaben (Aufzeichnungs- und Meldeverpflichtungen gemäß Abfallbilanzverordnung, Sammlung von Siedlungsabfällen sowie Sammlung und Behandlung von Problemstoffen), die in der Satzung nicht vorgesehen waren und die die Mitgliedsgemeinden dem Verband übertragen hatten (siehe TZ 10).

b) § 6 der Satzung sah die Einrichtung einer Geschäftsstelle – mit dem Verbandsobmann als Leiter – zur Besorgung der Verbandsaufgaben vor; zur Durchführung der Beratungs- und Informationstätigkeit sollten qualifizierte Umwelt- und Abfallberater beschäftigt werden. Tatsächlich beschäftigte der Verband zusätzlich eine „Geschäftsführerin“; Bedienstete der Gemeinde Mortantsch erledigten für den Verband verschiedene Aufgaben (siehe TZ 5).

(2) Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 3. Dezember 2015 passte der Verband die Satzung an die geübte Praxis an: Die dem Verband von den Mitgliedsgemeinden übertragenen Aufgaben wurden als Aufgaben des Verbands festgeschrieben und die Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme von Infrastruktur und Bediensteten einer Mitgliedsgemeinde festgelegt.

**3.2** Der RH kritisierte, dass die im Abfallwirtschaftsverband Weiz bis zur Satzungsänderung im Dezember 2015 geübte Praxis von den Festlegungen der Satzung abgewichen war. Da die gewählten Vorgangsweisen nach Ansicht des RH eine effizientere Aufgabenerfüllung ermöglichen, anerkannte er die Überarbeitung der Satzung, um sie den aktuellen Erfordernissen und Gegebenheiten anzupassen.

## Verbandsorganisation

### Organe und Personal

4.1 (1) Organe des Abfallwirtschaftsverbands Weiz waren gemäß Satzung die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand, der Obmann, der Kassier und der Prüfungsausschuss.

Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen fanden regelmäßig statt. Ihre Ergebnisse wurden protokolliert.

Aufgaben des Obmanns waren die Vertretung des Verbands nach außen, die Vollziehung der durch die Kollegialorgane des Verbands gefassten Beschlüsse, die laufende Verwaltung des Verbands als Träger von Privatrechten und die Leitung der Geschäftsstelle.

Die Organe des Verbands übten ihre Tätigkeit mit Ausnahme des Obmanns unentgeltlich aus. Dieser erhielt für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung<sup>7</sup> (9.674 EUR im Jahr 2013).

(2) Der Abfallwirtschaftsverband Weiz beschäftigte im Dezember 2014 vier qualifizierte Fachkräfte – eine Geschäftsführerin und drei Abfallberaterinnen – sowie eine Reinigungskraft.<sup>8</sup> Alle Fachkräfte hatten auf dem Gebiet der kommunalen Abfallwirtschaft facheinschlägige Schulungen absolviert und sich regelmäßig in Seminaren weitergebildet. Ihre Entlohnung erfolgte nach dem Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (Entlohnungsschema für Angestellte – Entlohnungsgruppe b):<sup>9</sup>

Tabelle 1: Personalstand und Personalaufwand						
Personalstand <sup>1</sup>	2009	2010	2011	2012	2013	2014
	Anzahl (in VZÄ)					
Geschäftsführung, Umwelt- und Abfallberatung	2,33	2,03	2,74	3,09	2,88	2,88
Reinigungskraft	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
<b>Summe</b>	<b>2,43</b>	<b>2,13</b>	<b>2,84</b>	<b>3,19</b>	<b>2,98</b>	<b>2,98</b>
Personalaufwand	in EUR					
Bedienstete	88.436	78.031	108.995	124.622	123.470	126.679
Aufwandsentschädigung Obmann	8.496	8.496	9.500	9.500	9.674	9.853

<sup>1</sup> ohne Obmann; Jahresdurchschnitt

Quellen: Abfallwirtschaftsverband Weiz; RH

<sup>7</sup> Analog zu den Bestimmungen für Gemeindebedienstete war eine jährliche Valorisierung vorgesehen.

<sup>8</sup> davon die Reinigungskraft im Ausmaß von 10 %

<sup>9</sup> LGBl. Nr. 160/1962 i.d.g.F.

Der Personalstand erhöhte sich im Zeitraum 2009 bis 2014 um 0,5 VZÄ. Die leichten Schwankungen im Personalstand waren eine Folge von teilweise jährlich mehrmals wechselnden Beschäftigungsausmaßen (Karenz und Teilzeit) der Bediensteten.

**4.2** Der RH hielt fest, dass die Tätigkeit (Beschlüsse etc.) von Verbandsversammlung und Verbandsvorstand des Abfallwirtschaftsverbands Weiz ausreichend dokumentiert war. Die Aufwandsentschädigung des Obmanns war nach Ansicht des RH dem Aufgabenumfang angemessen.

#### Geschäftsstelle und Verwaltungs- übereinkommen

**5.1** Der Abfallwirtschaftsverband Weiz richtete seine Geschäftsstelle in der Gemeinde Mortantsch ein, in der der Verbandsobmann Bürgermeister war. Bedienstete der Gemeinde Mortantsch erledigten verschiedene Aufgaben (laufende Buchungen, Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse, Kontoführung durch den Gemeindegassier etc.) für den Verband (TZ 3). Für diese Verwaltungsdienstleistungen bezahlte der Verband jährlich rd. 3.600 EUR an die Gemeinde Mortantsch<sup>10</sup>. Ein schriftliches Verwaltungsübereinkommen zwischen Verband und Gemeinde Mortantsch wurde erst im Herbst 2015 abgeschlossen. Aufzeichnungen zur Festlegung des Kostenbeitrags (Kostengerüst) für die Verwaltungsdienstleistungen lagen nicht vor.

**5.2** Der RH erachtete es im Sinne einer effizienten Aufgabenerfüllung für zweckmäßig, dass Bedienstete der Gemeinde Mortantsch Aufgaben für den Verband erledigten (siehe TZ 3). Er kritisierte allerdings, dass die Verwaltungsdienstleistungen der Gemeinde Mortantsch an den Abfallwirtschaftsverband Weiz bis Herbst 2015 ohne vertragliche Grundlage erfolgt waren, und dass keine Aufzeichnungen über das Ausmaß der erbrachten Leistungen vorlagen.

Der RH empfahl dem Abfallwirtschaftsverband Weiz, die von den Mitarbeitern der Gemeinde Mortantsch für den Verband geleisteten Arbeitsstunden im Sinne der Transparenz und Kostenwahrheit zu dokumentieren, regelmäßig zu evaluieren und das Entgelt gegebenenfalls anzupassen.

**5.3** (1) *Der Abfallwirtschaftsverband Weiz teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Mitarbeiter der Gemeinde Mortantsch angewiesen worden seien, die für den Verband geleisteten Arbeitsstunden aufzuzeichnen. Eine Evaluierung werde zeitgleich mit der Abrechnung der geleisteten Stunden dreimal jährlich erfolgen.*

<sup>10</sup> 2013: 3.667,18 EUR

*(2) Das Land Steiermark erachtete in seiner Stellungnahme die Erledigung der dargelegten Aufgaben durch Mitarbeiter der Gemeinde Mortantsch grundsätzlich als zielführend. Der Zukauf dieser Verwaltungsdienstleistungen entspreche den Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.*

*Zur Empfehlung des RH, die von den Mitarbeitern der Gemeinde Mortantsch für den Verband geleisteten Arbeitsstunden im Sinne der Transparenz und Kostenwahrheit zu dokumentieren, regelmäßig zu evaluieren und das Entgelt gegebenenfalls anzupassen, gab das Land Steiermark zu bedenken, dass eine ständige Evaluierung mit zusätzlichen Kosten verbunden sei, die in keinem Verhältnis zum Aufwand stünden.*

- 5.4 Der RH entgegnete dem Land Steiermark, dass sich die Leistungserbringung der Gemeinde Mortantsch mangels nachvollziehbarer Unterlagen seiner Bewertung entzog. Die von den Mitarbeitern der Gemeinde Mortantsch für den Abfallwirtschaftsverband Weiz erbrachten Verwaltungsdienstleistungen sollten jedoch angemessen abgegolten werden. Dies setzt allerdings voraus, dass der Leistungsumfang festgelegt und der für die Leistungserbringung erforderliche Aufwand ermittelt wird. Der Aufwand zur Evaluierung darüber, ob dabei eine Änderung eingetreten ist, ist nach Ansicht des RH gering.

## Geschäftsführung

- 6.1 (1) Die Bestellung eines Leiters des inneren Dienstes (Geschäftsführer) der Geschäftsstelle oblag in Analogie zur Steiermärkischen Gemeindeordnung (**GemO 1967**)<sup>11</sup> dem Obmann des Abfallwirtschaftsverbands Weiz, der dafür die Zustimmung der Verbandsversammlung benötigte.

Der Vorstand bestellte in der Sitzung am 25. Juni 2008 eine der Verbandsbediensteten einstimmig zur Geschäftsführerin. Ein formeller Beschluss der Verbandsversammlung bezüglich der Zustimmung zur Bestellung fehlte.

Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführerin (insbesondere auch in Abgrenzung zu den Kompetenzen des Obmanns) waren nicht definiert.

(2) Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 3. Dezember 2015 änderte der Verband die Verbandssatzung dahingehend, dass sie die Aufgaben der Geschäftsführung festlegte.

<sup>11</sup> Gemäß § 21 Abs. 2 GVOG galt § 64 GemO sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Obmann des Gemeindeverbands die Aufgaben des Bürgermeisters, der Vorstand die Aufgaben des Gemeindevorstands und die Verbandsversammlung die Aufgaben des Gemeinderats erfüllten.

- 6.2 Der RH kritisierte, dass die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführerin – insbesondere in Abgrenzung zu jenen des Obmanns – bis zur Satzungsänderung im Dezember 2015 nicht definiert waren. Er kritisierte weiters die nicht den Vorgaben entsprechende Vorgangsweise ihrer Bestellung.

## Wirtschaftliche Lage

### Entwicklung

- 7 (1) Das Rechnungswesen des Abfallwirtschaftsverbands Weiz war entsprechend der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997<sup>12</sup> und der GemO 1967 bzw. des Steiermärkischen Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes 1997 (GVOG 1997)<sup>13</sup> eingerichtet.

(2) Die folgende Tabelle zeigt die Gebarung des Abfallwirtschaftsverbands Weiz in den Jahren 2009 bis 2013:

<sup>12</sup> BGBl. Nr. 787/1996 i.d.g.F.

<sup>13</sup> LGBl. Nr. 66/1997 i.d.g.F.

**Tabelle 2: Gebarung des Abfallwirtschaftsverbands Weiz**

Gebarung (ordentlicher Haushalt <sup>1</sup> )	2009	2010	2011	2012	2013
	in 1.000 EUR				
<b>Einnahmen</b>					
Vergütungen aus Verpackungs- und Elektroaltgerätesammelsystemen für Gemeindeleistungen („Durchläufer“)	284	292	326	319	334
Vergütungen der Gemeinden für Altpapiersammlung („Durchläufer“)	237	274	276	280	282
Erlöse aus Altstoffverwertung („Durchläufer“)	128	492	769	591	472
Vergütungen aus Verpackungssammelsystem für Verbandsleistungen	156	83	157	180	161
sonstige Einnahmen <sup>2</sup>	61	380	74	54	57
Verbandsbeiträge	63	63	64	64	64
Rücklagenentnahme <sup>3</sup>	-	-	-	500	-
<b>Summe</b>	<b>929</b>	<b>1.584</b>	<b>1.665</b>	<b>1.988</b>	<b>1.370</b>
<b>Ausgaben</b>					
Vergütungen aus Verpackungs- und Elektroaltgerätesammelsystemen für Gemeindeleistungen („Durchläufer“)	284	292	326	319	334
Altpapiersammlung („Durchläufer“)	263	272	276	281	282
Erlöse aus Altstoffverwertung an Gemeinden und das Verpackungspapiersammelsystem („Durchläufer“)	136	477	745	566	467
allgemeine Verwaltung (Personal, Fahrzeug, Büro, Projekte)	156	163	182	188	174
sonstige Ausgaben	85	84	89	101	81
Rücklagenzuführung <sup>3</sup>	5	3	3	604	3
<b>Summe</b>	<b>929</b>	<b>1.292</b>	<b>1.621</b>	<b>2.058</b>	<b>1.341</b>
<b>Überschuss/Abgang<sup>2, 3</sup></b>	<b>0</b>	<b>293</b>	<b>45</b>	<b>- 70</b>	<b>29</b>
<b>Überschuss vor Rücklagenbuchungen</b>	<b>5</b>	<b>296</b>	<b>48</b>	<b>34</b>	<b>32</b>

<sup>1</sup> 2009 bis 2013: keine Gebarung im außerordentlichen Haushalt

<sup>2</sup> Eine 2010 durchgeführte, den Zeitraum 2004 bis 2007 betreffende Korrekturbuchung in Höhe von 228.553 EUR führte in diesem Jahr zu einem hohen Einnahmenüberschuss.

<sup>3</sup> Im Jahr 2012 wurde das Haushaltsvolumen durch Rücklagenbuchungen ausgeweitet.

Quellen: Abfallwirtschaftsverband Weiz; RH

Die Rechnungsabschlüsse des Abfallwirtschaftsverbands Weiz zeigten im Prüfungszeitraum große Schwankungen der jährlichen Haushaltsvolumina. Die Unterschiede waren vor allem eine Folge unterschiedlich hoher Erlöse aus der Altstoffverwertung – von rd. 128.000 EUR (2009) bis rd. 769.000 EUR (2011) –, deren Höhe insbesondere von den Marktpreisen auf den Altstoffmärkten abhing und die der Verband an die Mitgliedsgemeinden weiterleitete.

(3) Ein großer Teil der Ausgaben und Einnahmen des Verbands waren „Durchläufer“ an bzw. von Mitgliedsgemeinden und für die getrennte Sammlung verschiedener Verpackungsfraktionen und Elektroaltgeräte zuständigen Unternehmen. Im Jahr 2013 beliefen sich die Durchläu-

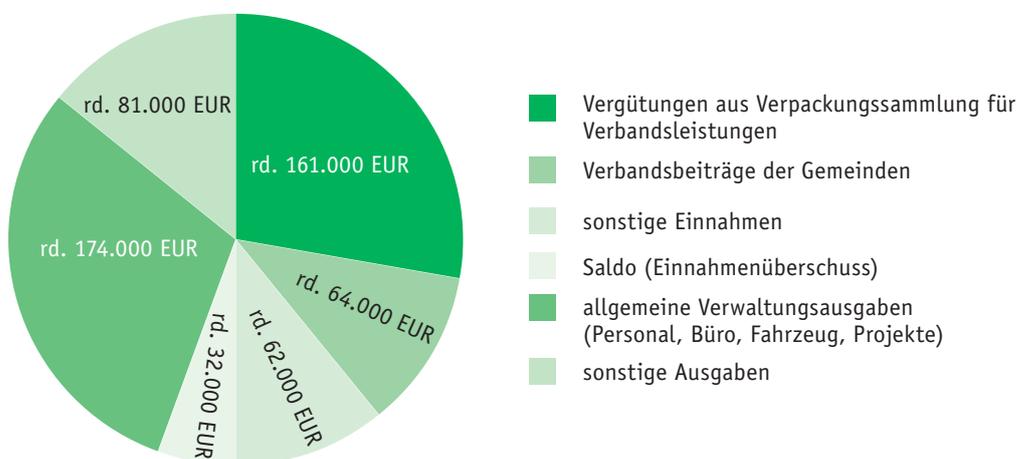
Wirtschaftliche Lage

fer auf rd. 80 % der Gebarung des Verbandshaushalts und setzten sich wie folgt zusammen:

- „Vergütungen aus Verpackungs- und Elektroaltgerätesammelsystemen für Gemeindeleistungen“ (Vergütungen der für die getrennte Sammlung verschiedener Verpackungsfraktionen und Elektroaltgeräte zuständigen Unternehmen für Leistungen der Gemeinden) in Höhe von rd. 334.000 EUR,
- „Altpapiersammlung“ (Vergütungen der Gemeinden an den Verband für Altpapiersammlung) in Höhe von rd. 282.000 EUR und
- „Erlöse des Verbands aus Altstoffverwertung an Gemeinden und das Verpackungspapiersammelsystem“<sup>14</sup> in Höhe von rd. 472.000 EUR.

(4) Die folgende Abbildung zeigt für das Jahr 2013 die Einnahmen und Ausgaben des Verbands ohne Durchläufer:

Abbildung 1: Einnahmen- und Ausgabenstruktur (ohne „Durchläufer“) des Verbands im Jahr 2013



Quellen: Abfallwirtschaftsverband Weiz; RH

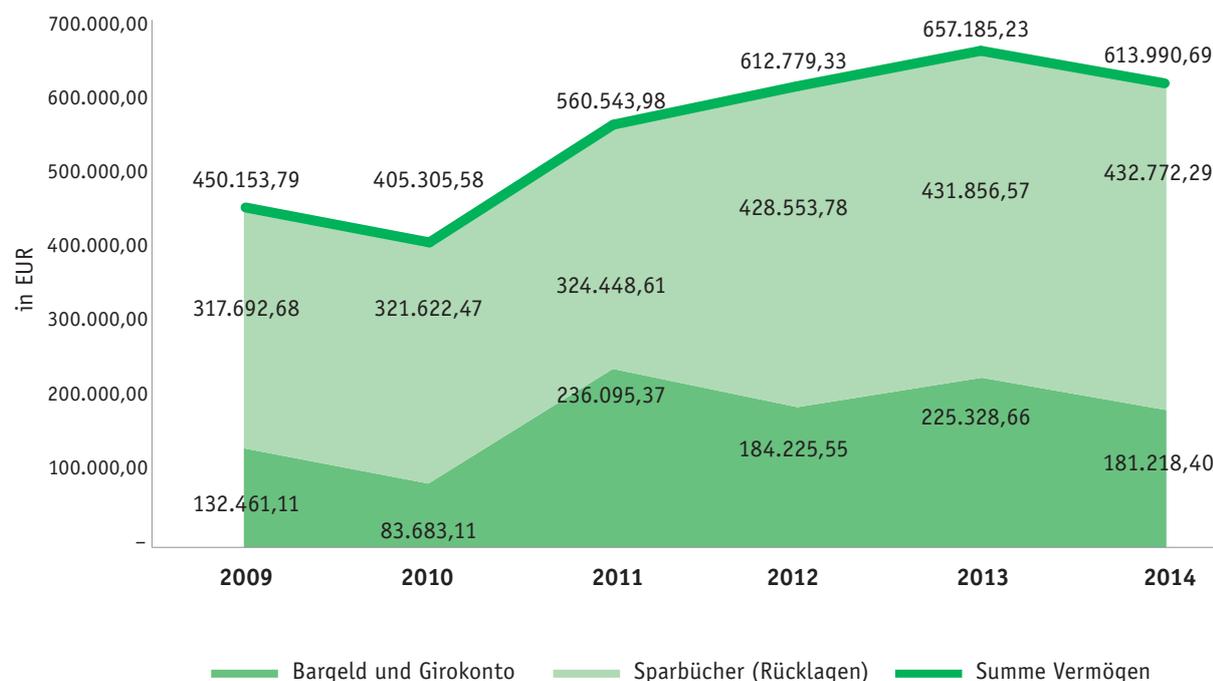
Die wichtigste Einnahmenposition des Verbands – zwischen rd. 83.000 EUR im Jahr 2010 bis rd. 180.000 EUR im Jahr 2012 – stellten die Vergütungen für Leistungen des Verbands bei der getrennten Sammlung verschiedener Verpackungsfraktionen und Elektroaltgeräte dar („Vergütungen aus Verpackungssammelsystem für Verbandsleistungen“). Sie deckten einen großen Teil der allgemeinen Verwaltungsausgaben (Personal, Büro, Fahrzeug, Projekte etc.) des Verbands.

<sup>14</sup> für Altpapier, Alttextilien, Alt Speiseöl und Altöl

Zusammen mit den Verbandsbeiträgen der Gemeinden und sonstigen Einnahmen (Verkaufserlöse, Förderungen des Landes Steiermark, Projekteinnahmen etc.) ermöglichten sie dem Verband, laufend Einnahmenüberschüsse<sup>15</sup> zu erzielen, die das Verbandsvermögen erhöhten (siehe dazu TZ 8).<sup>16</sup>

**Verbandsvermögen**      **8.1** Das Verbandsvermögen stieg im Prüfungszeitraum von 450.154 EUR (Stand Jahresende 2009) auf 614.991 EUR (Stand Jahresende 2014). Dies entsprach einem Anstieg um rd. 37 %:

**Abbildung 2: Entwicklung des Verbandsvermögens in EUR (Stand jeweils zum Jahresende)**



Quellen: Abfallwirtschaftsverband Weiz; RH

Die Rücklagen des Abfallwirtschaftsverbands Weiz waren auf Sparbüchern veranlagt. Veranlagungen in Wertpapiere bestanden nicht.

Der Verband hatte mit Jahresende 2014 Rücklagen in Höhe von 432.772 EUR gebildet. Dies entsprach rd. 170 % der jährlichen Ausgaben des Verbands (ohne „Durchläufer“). Über die Verwendung der Rücklagen gab es keine Festlegungen.

<sup>15</sup> vor Rücklagenzuführung

<sup>16</sup> Die wirtschaftliche Lage des Verbands war von den „Durchläufern“ nicht beeinflusst.

- 8.2** Der RH beurteilte die Höhe der vom Abfallwirtschaftsverband Weiz gebildeten Rücklagen kritisch; dies vor allem auch deshalb, weil die Gemeinden gleichzeitig jährlich einen von der Höhe des tatsächlichen Finanzbedarfs unabhängigen Verbandsbeitrag einhoben (TZ 9). Nach Ansicht des RH sollte der Verband nur dann Rücklagen bilden, wenn tatsächlich Bedarf besteht, z.B. für anstehende Investitionen.

Der RH empfahl dem Abfallwirtschaftsverband Weiz, konkrete Überlegungen zur Verwendung der gebildeten Rücklagen anzustellen oder diese mittelfristig dem tatsächlichen Erfordernis anzupassen.

- 8.3** (1) *Laut der Stellungnahme des Abfallwirtschaftsverbands Weiz bestünden Überlegungen, an der Einrichtung großer, gemeindeübergreifender Abfallsammelzentren mitzuwirken. Solche Einrichtungen könnten bürgerfreundliche Öffnungszeiten (mehrmals pro Woche) und eine bessere Sammellogistik bieten und sollten kleine, oft nur einmal im Monat geöffnete Abfallsammelzentren mit geringer Kapazität ersetzen. Mehrere Abfallwirtschaftsverbände, der Dachverband der steirischen Abfallwirtschaftsverbände und das Land Steiermark würden Überlegungen und Berechnungen zu diesem Thema anstellen. Jedenfalls würden Investitionen größeren Ausmaßes zu treffen sein.*

(2) *Das Land Steiermark verwies in seiner Stellungnahme auf das StAWG 2004, das die Bildung von Instandhaltungs-, Erneuerungs- und allfälligen Erweiterungsrücklagen durch Gemeinden und Abfallwirtschaftsverbände vorsehe. Es sei daher jedenfalls zu begrüßen, wenn Abfallwirtschaftsverbände über entsprechende Rücklagen verfügten, um zukunftsfähige Anpassungen, insbesondere im Bereich der Infrastruktur, planen und durchführen zu können.*

- 8.4** (1) Der RH bewertete die vom Abfallwirtschaftsverband Weiz mitgeteilten Überlegungen über die Verwendung der Rücklage als wenig konkret. Da alle Mitgliedsgemeinden zur Bildung der Rücklage beigetragen haben, sollte diese jedenfalls in einer Weise verwendet werden, von der alle Mitgliedsgemeinden profitieren können.

(2) Dem Land Steiermark entgegnete der RH, dass Abfallwirtschaftsverbände<sup>17</sup> für die Benützung ihrer Einrichtungen, Anlagen und Anstalten durch Verordnung Beiträge festsetzen können. Die Beiträge müssen mindestens kostendeckend sein und dürfen das doppelte Erfordernis für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der Einrichtungen nicht übersteigen. Da der Abfallwirtschaftsverband Weiz über keine eigenen Anlagen verfügte, hatte für den Verband auch kein Erfordernis

<sup>17</sup> gemäß § 8 Abs. 3 GVOG 1997

bestanden, eine Instandhaltungs-, Erneuerungs- oder Erweiterungsrücklage zu bilden.

Kostenbeiträge der Mitgliedsgemeinden (Kostenumlegung)

- 9.1** (1) Gemäß § 8 Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG) waren zur Deckung des Aufwands eines Gemeindeverbands zunächst dessen eigene Einnahmen heranzuziehen. Der durch diese Einnahmen nicht zu deckende Aufwand konnte auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt werden. Näheres hatte die Satzung zu regeln und auch festzulegen, nach welchen Grundsätzen die Kostenumlegung zu erfolgen hatte.

In der Satzung des Abfallwirtschaftsverbands Weiz war eine Aufteilung des allgemeinen Verwaltungsaufwands (einschließlich der Abfallberatung und sonstiger Informationstätigkeiten) entsprechend der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden vorgesehen.

(2) Der Abfallwirtschaftsverband Weiz hob – unabhängig von seinen weiteren Einnahmen – von jeder Mitgliedsgemeinde jährlich einen Verbandsbeitrag ein, dessen Höhe sich mit einem seit mehr als zehn Jahren unveränderten Satz von 0,73 EUR pro Gemeindegewohner<sup>18</sup> errechnete. Insgesamt zahlten die Mitgliedsgemeinden jährlich rd. 65.000 EUR an Verbandsbeiträgen.

Durch die Verbandsbeiträge entstand im Zeitraum 2009 bis 2013 ein Einnahmenüberschuss von durchschnittlich rd. 37.000 EUR<sup>19</sup> im Jahr, weil die anderen Einnahmen des Verbands – insbesondere die Vergütungen für Leistungen des Verbands bei der getrennten Sammlung verschiedener Verpackungsfraktionen und Elektroaltgeräte – die Ausgaben bereits in hohem Ausmaß deckten.

- 9.2** Der RH kritisierte, dass der Abfallwirtschaftsverband Weiz einen von der Höhe des tatsächlichen Finanzbedarfs unabhängigen Verbandsbeitrag einhob, der zu einem fortlaufenden Anwachsen des Verbandsvermögens führte (siehe TZ 7).

Der RH empfahl dem Abfallwirtschaftsverband Weiz, eine insgesamt ausgeglichene Gebarung anzustreben. Dazu sollten die Verbandsbeiträge als Vorauszahlungen eingehoben und einmal jährlich nachträglich entsprechend dem tatsächlichen Finanzbedarf – unter Berücksichtigung allfällig künftig notwendig werdender Investitionen – angepasst werden.

<sup>18</sup> Die Einwohnerzahl der Gemeinden wurde jährlich nach den Aufzeichnungen der Statistik Steiermark angepasst.

<sup>19</sup> ohne Berücksichtigung der 2010 erfolgten, den Zeitraum 2004 bis 2007 betreffenden Korrekturbuchung in Höhe von 228.553 EUR

**9.3** (1) *Laut Stellungnahme des Abfallwirtschaftsverbands Weiz seien die Einnahmenüberschüsse nicht durch die Einhebung der Verbandsbeiträge, sondern durch eine zu umsichtige Planung der Finanzen entstanden. Bei der Erstellung der Budgets (Voranschläge) seien Einnahmenpositionen meist etwas niedriger angesetzt, Ausgabenpositionen etwas großzügiger kalkuliert und alle Eventualitäten eingerechnet worden. Durch genauere Kalkulation bzw. Anpassung der Entgelte von und an die Gemeinden sollen Überschüsse künftig vermieden werden. Im Jahr 2014 habe der Verband bereits erste Anpassungen vorgenommen, mit dem Ergebnis, dass der Rechnungsabschluss um 7.775,04 EUR weniger Einnahmen als Ausgaben aufgewiesen habe. Künftig werde der Abfallwirtschaftsverband Weiz versuchen, noch bedarfsgerechter zu kalkulieren. Sollten größere Überschüsse absehbar sein, sollten diese den Mitgliedsgemeinden rückvergütet werden.*

*(2) Das Land Steiermark teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Verband über eine vorbildlich geführte Gebarung verfüge, die es ihm erlaube, zukunftsorientierte Projekte aus eigener Kraft anzustoßen. Aufgrund der nicht stetig verlaufenden Einnahmenüberschüsse und der Gefahr, dass aufgrund der Marktlage bei Verwertungsmaßnahmen Zuzahlungen notwendig werden könnten, sei die Forderung nach einer jährlich ausgeglichenen Gebarung zu hinterfragen. Würde dieser Forderung des RH tatsächlich nachgekommen, könnte dies bedeuten, dass Müllgebühren jährlich sowohl nach oben als auch unten angepasst werden müssten. Der dadurch erforderliche Verwaltungs- und Kommunikationsaufwand würde in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen.*

**9.4** (1) Der RH entgegnete dem Abfallwirtschaftsverband Weiz, dass eine den Vorgaben des GVOG 1997 entsprechende Vorgangsweise das fortlaufende Anwachsen des Verbandsvermögens verhindert hätte. Dadurch wäre nur jener Aufwand, der durch die eigenen Einnahmen des Verbands nicht gedeckt werden kann, auf die verbandsangehörigen Gemeinden umzulegen gewesen. Auch hätten bei der Voranschlagserstellung in verstärktem Ausmaß die Ergebnisse der Vorjahre Berücksichtigung finden sollen.

(2) Die Ausführungen des Landes Steiermark waren für der RH nicht schlüssig. Er hielt fest, dass die Einhebung von Müllgebühren den Gemeinden oblag. Erlöse aus der Verwertung von Altstoffen waren, wie unter TZ 7 dargestellt, im Haushalt des Abfallwirtschaftsverbands Weiz lediglich „Durchläufer“. Sie flossen an die Gemeinden und diese mussten die je nach Marktlage schwankenden Erträge schon bisher in ihre Gebühren einpreisen. Der Einfluss der von den Mitgliedsgemeinden an den Abfallwirtschaftsverband Weiz entrichteten Verbandsbeiträge auf die Müllgebühren war aufgrund der geringen Höhe von

0,73 EUR/EW vernachlässigbar. Daran würde auch eine jährlich ausgeglichene Verbandsgebarung nichts ändern.

## Verbandsaufgaben

### Umfang der Aufgabenübertragung

**10.1** (1) Die Mitgliedsgemeinden des Abfallwirtschaftsverbands Weiz nutzten die in den abfallwirtschaftlichen Vorschriften des Bundes<sup>20</sup> und des Landes Steiermark vorgesehene Möglichkeit der Übertragung eigener abfallwirtschaftlicher Aufgaben – jeweils mit entsprechenden Gemeinderatsbeschlüssen – in folgendem Umfang an den Verband:

- alle 54 Mitgliedsgemeinden übertrugen dem Verband ihre Aufzeichnungs- und Meldeverpflichtungen gemäß Abfallbilanzverordnung<sup>21</sup> (ab 2010);
- 49 Mitgliedsgemeinden übertrugen die Aufgabe der Altpapiersammlung (ab 2007);
- 40 Mitgliedsgemeinden übertrugen auch die Sammlung von Siedlungsabfällen sowie die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen (ab 2010), wobei manche<sup>22</sup> z.B. Restmüll oder mehrere Abfallfraktionen (Restmüll, Sperrmüll, Altholz, Bauschutt und Alteisen) vom Übertragungsumfang ausnahmen; z.B. hatten (nur) 31 Mitgliedsgemeinden die Restmüllsammlung an den Verband übertragen.

Die Zustimmung der anderen Mitgliedsgemeinden zur Übertragung der Abfallsammlung an den Verband (Beschluss der Verbandsversammlung) war nicht belegt.

(2) Zur Besorgung der übertragenen Restmüllsammlung trat der Abfallwirtschaftsverband Weiz mit den in den Mitgliedsgemeinden tätigen Entsorgungsunternehmen in Verhandlung. Er verhandelte jedoch nicht in eigenem Namen, sondern in Vertretung der einzelnen Mitgliedsgemeinden und unterzeichnete die neu ausverhandelten Vereinbarungen ebenfalls in Vertretung. Nach Angabe des Verbands entsprach dieses Vorgehen dem Willen der Mitgliedsgemeinden, die die Auftragsituation an ein in ihrer Gemeinde bereits tätiges Entsorgungsunternehmen nicht ändern wollten.

<sup>20</sup> AWG 2002 (BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F.), Abfallbilanzverordnung (BGBl. II Nr. 497/2008)

<sup>21</sup> BGBl. II Nr. 497/2008

<sup>22</sup> Baierdorf bei Anger, Birkfeld, Feistritz bei Anger, Fischbach, Fladnitz an der Teichalm, Floing, Gutenberg an der Raabklamm, Passail

- 10.2** Der RH kritisierte die Vorgangsweise der Gemeinden und des Abfallwirtschaftsverbands Weiz bei der Übertragung der Abfallsammlung: Eine voll wirksame Übertragung der Aufgabe und damit der Zuständigkeit an den Verband bei gleichzeitigem Auftreten des Verbands gegenüber dem Verhandlungspartner (Entsorgungsunternehmen) im Namen der übertragenden Gemeinde war für den RH weder schlüssig noch nachvollziehbar. Wenn Mitgliedsgemeinden abfallwirtschaftliche Aufgaben mit Beschluss des Gemeinderats und mit Zustimmung der anderen Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung an den Verband übertragen, war diese Übertragung verbindlich und mit einem Übergang der Zuständigkeit (Verantwortung) verbunden. Eine solche Aufgabenübertragung konnte in der Folge auch nicht jederzeit widerrufen werden, um beispielsweise nachteilige Folgen für den Verband bzw. die Mitgliedsgemeinden abzuwenden.

Der RH empfahl dem Abfallwirtschaftsverband Weiz, die Zustimmung der anderen Mitgliedsgemeinden zur Übertragung der Aufgabe der Abfallsammlung an den Verband (Beschluss der Verbandsversammlung) nachzuholen und dabei die zukünftige Vorgehensweise des Verbands bei der Durchführung der übertragenen Sammelaufgaben festzulegen.

- 10.3** (1) *Der Abfallwirtschaftsverband Weiz teilte in seiner Stellungnahme mit, einige der im Jahr 2010 von 31 Gemeinden erteilten Übertragungsbeschlüsse seien durch die Gemeindestrukturreform 2014 nicht mehr gültig. Die Abfallwirtschaftsverbände in der Steiermark seien sich nunmehr einig, dass es sinnvoll wäre, die Sammlung der Siedlungsabfälle (für die laut Gesetz die Gemeinden zuständig seien) auf das Kompetenzniveau der Verbände zu heben. Eine entsprechende Änderung des StAWG 2004 sei daher wünschenswert. Eine Petition der steirischen Abfallwirtschaftsverbände zu diesem Thema an das Land Steiermark sei bereits in Arbeit.*

*Da einige Mitgliedsgemeinden des Abfallwirtschaftsverbands Weiz keine Übertragung der Sammelleistung wünschten, werde der Abfallwirtschaftsverband Weiz versuchen, von allen Mitgliedsgemeinden zumindest eine Verhandlungsvollmacht für die Sammlung von Siedlungsabfällen zu erhalten. Damit wäre sichergestellt, dass für die einzelnen Gemeinden optimale Sammeldienstleistungen angeboten würden.*

*(2) Das Land Steiermark schloss sich in seiner Stellungnahme der Empfehlung des RH an.*

**10.4** Der RH betonte gegenüber dem Abfallwirtschaftsverband Weiz, dass er die Übertragung abfallwirtschaftlicher Aufgaben von den Gemeinden an den Verband aus wirtschaftlichen Gründen für vorteilhaft erachtet (siehe dazu auch TZ 11 und 12).

Aufgabe Rest- und Sperrmüllbehandlung

**11.1** Im Jahr 2013 fielen im Verbandsgebiet insgesamt 6.882 Tonnen Rest- und 2.667 Tonnen Sperrmüll an, deren Behandlung durchschnittlich 161 EUR/Tonne, in Summe rd. 1,54 Mio. EUR kostete. Die Rest- und Sperrmüllbehandlung hatte einen Anteil von rd. 80 % an den gesamten Abfallbehandlungskosten des Abfallwirtschaftsverbands Weiz (rd. 1,90 Mio. EUR).

Erst das Auslaufen der von den Gemeinden abgeschlossenen Behandlungsverträge ermöglichte dem Abfallwirtschaftsverband Weiz, die Behandlung der gesamten im Bezirk gesammelten Rest- und Sperrmüllmenge ab 2014 auszuschreiben. Die Ausschreibung der Rest- und Sperrmüllbehandlung erfolgte 2013 EU-weit entsprechend den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes (BVergG 2006)<sup>23</sup> gemeinsam mit dem Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld.<sup>24</sup>

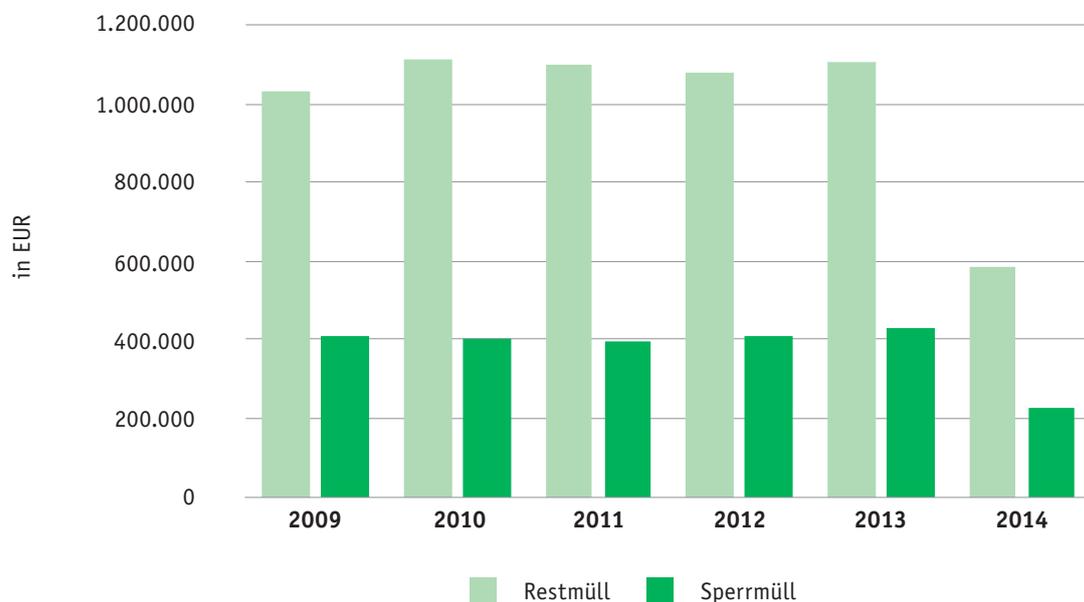
Die folgende Abbildung zeigt die im Verbandsgebiet angefallenen Kosten für die Behandlung von Restmüll und Sperrmüll in den Jahren 2009 bis 2014 und insbesondere die als Folge der Ausschreibung gesunkenen Kosten ab 2014:

<sup>23</sup> BGBl. I Nr. 17/2006 i.d.g.F.

<sup>24</sup> Die Auftragsvergabe erfolgte nach dem Bestbieterprinzip. Zuschlagskriterien waren der „Gesamtpreis“ mit einer Gewichtung von 70 % und der „umweltgerechte Transport“ mit einer Gewichtung von 30 %. Die Ausschreibung musste aufgrund einer erfolgreichen Beschwerde eines Bieters beim Unabhängigen Verwaltungssenat für die Steiermark wiederholt werden. Nach einer Abänderung einer bei der Ermittlung des Zuschlagskriteriums „umweltgerechter Transport“ verwendeten Berechnungsformel konnte der Auftrag in einer zweiten Ausschreibung vergeben werden.

Verbandsaufgaben

Abbildung 3: Kosten der Rest- und Sperrmüllbehandlung im Verbandsgebiet



Quellen: Abfallwirtschaftsverband Weiz; RH

Bei der Ausschreibung erzielte der Abfallwirtschaftsverband Weiz für die in den Bezirken Fürstenfeld und Weiz anfallenden Rest- und Sperrmüllmengen einen Behandlungspreis von 85 EUR/Tonne. Die Kosten der Rest- und Sperrmüllbehandlung sanken damit im Verbandsgebiet (Bezirk Weiz) im Jahr 2014 in Summe um rd. 730.000 EUR (rd. 47 %) gegenüber dem Jahr 2013.

**11.2** Der RH hob positiv hervor, dass bei der Ausschreibung der Rest- und Sperrmüllbehandlung eine Kostenreduktion von 47 % erzielt werden konnte. Dies zeigte, dass durch eine gemeindeübergreifend gemeinsame Vorgangsweise und damit die Bildung größerer Auftragswerte bessere Preise erzielt werden können.

Der RH empfahl dem Abfallwirtschaftsverband Weiz, eine weitgehende Aufgabendelegation der Gemeinden – insbesondere die Aufgabe der Abfallsammlung – an den Verband zu erwirken, um den Effekt der Fixkostendegression, der in der Aufgabenerfüllung für größere Gebiete grundsätzlich gegeben ist, zu nutzen.

**11.3** Das Land Steiermark schloss sich in seiner Stellungnahme der Empfehlung des RH grundsätzlich an.

Aufgabe  
Restmüllsammlung

**12.1** (1) Die Einrichtung einer öffentlichen Restmüllsammlung war gemäß StAWG 2004 eine Gemeindeaufgabe<sup>25</sup>, eine Aufgabenübertragung an den Verband war zulässig.<sup>26</sup> 31 Mitgliedsgemeinden<sup>27</sup> des Abfallwirtschaftsverbands Weiz (siehe TZ 10) nutzten ab dem Jahr 2010 diese Möglichkeit.

(2) In den Verhandlungen mit den von den jeweiligen Mitgliedsgemeinden mit der Restmüllsammlung beauftragten privaten Entsorgungsunternehmen (siehe TZ 10) erzielte der Verband Preisnachlässe (z.B. einen Preisnachlass von rd. 10 % bei zwei Entsorgungsunternehmen, die in 24 Mitgliedsgemeinden Restmüll sammelten). Dies insbesondere aufgrund seiner Kenntnis der unterschiedlichen Konditionen und Preise in den einzelnen Gemeindeverträgen und durch Vorschläge zur Optimierung der Sammlungen (Harmonisierung von Abfuhrzeiten, Entsorgungsintervallen, Behältersystemen etc.).

Eine gemeinsame Ausschreibung der Sammelleistung in allen 31 übertragenden Gemeinden führte der Verband nicht durch.

**12.2** Der RH anerkannte die vom Abfallwirtschaftsverband Weiz erzielten Einsparungen.

Er bemängelte jedoch, dass das im Bereich Restmüllsammlung vorhandene Optimierungspotenzial aus der Bündelung zu größeren Auftragsvolumina noch ungenützt war und empfahl dem Abfallwirtschaftsverband Weiz, auf eine gemeinsame Ausschreibung der Restmüllsammlung hinzuwirken (siehe auch TZ 11). Die Leistungsvergabe kann dabei den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes entsprechend das gesamte Verbandsgebiet umfassen oder getrennt in Losen – beispielsweise Teilung der Leistung nach Sammelregionen – erfolgen.

**12.3** *Das Land Steiermark schloss sich in seiner Stellungnahme der Empfehlung des RH grundsätzlich an.*

<sup>25</sup> gemäß § 6 Abs. 1 StAWG 2004

<sup>26</sup> gemäß § 6 Abs. 5 StAWG 2004

<sup>27</sup> Zusätzlich zu diesen 31 Mitgliedsgemeinden übertrug eine Mitgliedsgemeinde die Sammlung aller Siedlungsabfälle mit 1. Jänner 2013 an den Verband, weitere acht Mitgliedsgemeinden übertrugen einzelne Sammelleistungen, aber nicht die Restmüllsammlung.

## Verbandsaufgaben

### Aufgabe regionaler Abfallwirtschaftsplan

**13.1** (1) Die Planung der regionalen Abfallwirtschaft war Aufgabe der Abfallwirtschaftsverbände und als solche in der Satzung des Abfallwirtschaftsverbands Weiz festgeschrieben (siehe TZ 2).<sup>28</sup> Sie hatten zu diesem Zweck am Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark orientierte regionale Abfallwirtschaftspläne zu erstellen. Darin waren die organisatorischen, fachlichen und technischen Maßnahmen für eine nachhaltige Abfall- und Stoffflusswirtschaft darzulegen. Die regionalen Abfallwirtschaftspläne hatten jedenfalls eine Bestandsaufnahme des Aufkommens der Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004, eine Darstellung der Behandlung einschließlich der dafür erforderlichen Anlagen sowie Strategien für eine nachhaltige Abfall- und Stoffflusswirtschaft zu enthalten. Sie bedurften der Genehmigung der Landesregierung.

(2) Der im Dezember 2014 geltende regionale Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbands Weiz bildete den Stand von Anfang 2007 ab. Mit dem Iststand 2014 stimmte er nicht mehr überein, vor allem weil er zwischenzeitlich erfolgten Änderungen der Verbandszuständigkeit aufgrund von Aufgabenübertragungen (Abfallsammlung) sowie Veränderungen im Bereich der Abfallbehandlung und der Gemeindegemeinschaften nicht Rechnung trug.

**13.2** Der RH kritisierte, dass wesentliche Inhalte (z.B. die Verbandszuständigkeit, der Bereich der Abfallsammlung und -behandlung oder die Mitgliedsgemeinden) des regionalen Abfallwirtschaftsplans des Abfallwirtschaftsverbands Weiz überholt waren.

Der RH empfahl dem Abfallwirtschaftsverband Weiz, seinen Abfallwirtschaftsplan zu überarbeiten, damit der Plan als Informations- und Steuerungsinstrument eingesetzt werden kann. Insbesondere wären die Entwicklung des Siedlungsabfallaufkommens und die Darstellung des Istzustands – einschließlich der Veränderungen aufgrund der Gemeindegemeinschaften – zu aktualisieren, die Zielsetzungen mit den Vorgaben des Landes-Abfallwirtschaftsplans abzustimmen und die Strategie zur Zielerreichung gegebenenfalls anzupassen.

**13.3** (1) *Der Abfallwirtschaftsverband Weiz teilte in seiner Stellungnahme mit, die Aktualisierung des regionalen Abfallwirtschaftsplans werde auf Empfehlung der für die Abfallwirtschaft zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung erst nach der Aktualisierung des Landes-Abfallwirtschaftsplans, d.h. im Jahr 2019, erfolgen. Die Änderungen aufgrund der per 1. Jänner 2015 erfolgten Gemeindegemeinschaften*

<sup>28</sup> gemäß § 15 StAWG

*strukturreform würden dann im neuen, regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbands Weiz berücksichtigt.*

*(2) Laut Stellungnahme des Landes Steiermark hätten Abfallwirtschaftsverbände binnen Jahresfrist nach Veröffentlichung des Landes-Abfallwirtschaftsplans regionale Abfallwirtschaftspläne zu erstellen. In diesen regionalen Abfallwirtschaftsplänen seien die organisatorischen, fachlichen und technischen Maßnahmen einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft darzulegen. Der aktuelle Landes-Abfallwirtschaftsplan sei im Frühjahr 2010 kundgemacht worden; somit sei der regionale Abfallwirtschaftsplan Weiz bis längstens 2011 zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben gewesen.*

*Das Land Steiermark überprüfe derzeit den Landes-Abfallwirtschaftsplan und werde die im Sinne der StAWG-Novelle 2014 aktualisierte Fassung binnen Jahresfrist nach Erlassung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans veröffentlichen.*

- 13.4** Der RH hielt dem Abfallwirtschaftsverband Weiz entgegen, dass dessen Argumentation die Zweckmäßigkeit des regionalen Abfallwirtschaftsplans in Frage stellte. Damit der regionale Abfallwirtschaftsplan seine Funktion als Informations- und Steuerungsinstrument erfüllen kann, darf er nicht nachträglich die in den Jahren zuvor stattgefundenen Änderungen abbilden, sondern muss in die Zukunft gerichtet sein. Der RH blieb deshalb bei seiner Empfehlung: Der Abfallwirtschaftsverband Weiz sollte seinen regionalen Abfallwirtschaftsplan möglichst bald überarbeiten; bei der Planerstellung sollten die Überlegungen des Verbands zu den Abfallsammelzentren einfließen.

Aufgabe Umwelt- und Abfallberatung

- 14.1** (1) Die Durchführung der nachhaltigen Umwelt- und Abfallberatung sowie die Unterstützung der Gemeinden bei abfallwirtschaftlichen Problemstellungen waren entsprechend den Vorgaben des StAWG und des Landes-Abfallwirtschaftsplans Schwerpunkte der Verbandstätigkeit.

Die Abfallvermeidung stand in der gesetzlich festgelegten Hierarchie der abfallwirtschaftlichen Ziele<sup>29</sup> an oberster Stelle. Der Abfallwirtschaftsverband Weiz setzte vielfältige Aktivitäten, die zur Verringerung der Abfallmengen (quantitative Abfallvermeidung) und zur besseren Trennung (qualitative Abfallvermeidung) beitragen sollten, wie z.B.:

<sup>29</sup> § 1 Abs. 2 AWG 2002 und § 1 Abs. 2 StAWG 2004. Den Gesetzen liegt folgende Hierarchie zugrunde: Abfallvermeidung – Vorbereitung zur Wiederverwendung – Recycling – sonstige Verwertung, z.B. energetische Verwertung – Beseitigung.

## Verbandsaufgaben

- Vorträge in Schulen, Kindergärten, Unternehmen;
- Schulung von „Multiplikatoren“ (Lehrer, Kindergärtner, ... );
- Durchführen von Projekten in Schulen, Kindergärten, Gemeinden etc. zur Abfalltrennung und Vermeidung (z.B. Altspisefett, Windelprojekt, Elektroaltgeräte, G'scheit feiern, Reparaturführer, ...);
- Beratung von Gemeinden und Betreuen der Sammlung von sperrigen Siedlungsabfällen, Altstoffen, Problemstoffen einschließlich Aus- und Weiterbildung des Personals der Altstoffsammelzentren der Gemeinden;
- Konzipieren von Informationsmaterialien (Flugblätter, Plakate etc.) und Medienarbeit (Artikel für Zeitungen etc.).

(2) Der Abfallwirtschaftsverband Weiz führte Aufzeichnungen über die in den Mitgliedsgemeinden gesammelten und verwerteten Abfallmengen,<sup>30</sup> erfasste die entstandenen Ausgaben und erzielten Erträge und wertete die gewonnenen Daten aus. Er verfügte damit über eine detaillierte Kenntnis der kommunalen Abfallwirtschaft in den einzelnen Mitgliedsgemeinden und bot diesen Beratung an, z.B. bei der Optimierung von Dienstleistungen im Bereich der Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen oder der Festlegung kostendeckender Gebühren. Die Mitgliedsgemeinden nutzten dieses Angebot laut Auskunft des Verbands in unterschiedlichem Ausmaß.

Die Verbandsbediensteten erhielten für ihr vorbildliches Datenmanagement vom Land Steiermark im Jahr 2014 die Auszeichnung „Goldener Müllpanther“.

(3) Die kommunalen Sammelmengen im Verbandsbereich zeigten folgende Entwicklung:

<sup>30</sup> Die Mitgliedsgemeinden hatten ihre aus der Abfallbilanzverordnung entstehenden Verpflichtungen (elektronische Aufzeichnung über die Sammlung von Siedlungsabfällen und Problemstoffen und Übermittlung von Jahresbilanzen) an den Verband übertragen.

**Tabelle 3: Entwicklung der Abfallmengen und des Anteils der Abfallarten im Zeitraum 2009 bis 2013**

Abfallarten	2009	2013	Änderung	2009	2013
	Menge in Tonnen		in %	Anteil an Gesamtmenge in %	
gemischte und sperrige Siedlungsabfälle (Rest- und Sperrmüll)	9.203	9.549	+ 3,8	30,1	29,3
biogene Siedlungsabfälle	3.005	3.130	+ 4,2	9,8	9,6
Altstoffe inkl. Verpackungsabfälle	15.273	16.124	+ 5,6	50,0	49,5
Bauschutt	2.304	2.671	+ 15,9	7,5	8,2
Elektroaltgeräte	488	809	+ 65,8	1,6	2,5
Problemstoffe	285	302	+ 6,0	0,9	0,9
<b>Summe</b>	<b>30.558</b>	<b>32.585</b>	<b>+ 6,6</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>

Quellen: Abfallwirtschaftsverband Weiz; RH

Im Prüfungszeitraum 2009 bis 2013 stieg die Gesamtmenge um 6,6 % – von 30.558 Tonnen im Jahr 2009 auf 32.585 Tonnen im Jahr 2013. Der Anteil des Rest- und Sperrmülls an der Gesamtmenge sank im gleichen Zeitraum von 30,1 % auf 29,3 %; der Anteil der getrennt gesammelten Altstoffe von 50,0 % auf 49,5 %.

(4) Die folgende Tabelle zeigt den Abfallanfall je Einwohner im Vergleich zwischen dem Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbands Weiz und dem Gebiet des Landes Steiermark sowie im Vergleich der Jahre 2010 und 2012:

**Tabelle 4: Abfallanfall pro Einwohner**

Abfallfraktionen	Steiermark			Verbandsgebiet		
	kg/Einwohner					
	2010	2012	in %	2010	2012	in %
Restmüll	130,7	128,9	- 1,4	76,3	76,4	0,1
Sperrmüll	30,4	31,1	2,3	29,7	29,1	- 2,0
biogene Abfälle	84,0	86,6	3,1	33,4	35,4	6,0
Altstoffe	112,2	118,4	5,5	115,7	122,2	5,6
Verpackungsabfälle	57,7	58,4	1,2	57,9	57,4	- 0,9
Elektroaltgeräte	9,4	9,7	3,2	4,8	8,9	85,4
Problemstoffe	2,2	2,4	9,1	3,5	3,4	- 2,9
<b>Summe</b>	<b>426,6</b>	<b>435,5</b>	<b>2,1</b>	<b>321,3</b>	<b>332,8</b>	<b>3,6</b>

Quellen: Abfallwirtschaftsverband Weiz; Land Steiermark (Jahresbericht 2012)

Im Verbandsgebiet fielen insgesamt weniger sowie in den Abfallfraktionen Restmüll und biogene Abfälle deutlich geringere Sammelmengen an als im Land Steiermark; den geringen Anfall an biogenen Abfällen begründete der Abfallwirtschaftsverband Weiz mit einem hohen Anteil an Eigenkompostierung: Etwa drei Viertel der Gemeinden hatten keine Biotonnensammlung.

In den anderen Fraktionen verzeichnete das Verbandsgebiet ähnliche Sammelmengen wie das Land Steiermark, nachdem der Abfallanfall je Einwohner in der Fraktion Elektroaltgeräte im Verbandsgebiet von 2010 bis 2012 markant angestiegen war. Die Ursache für den im Jahr 2010 noch geringen Anfall an Elektroaltgeräten<sup>31</sup> war dem Verband nicht bekannt.

Insgesamt entsprach die Entwicklung im Verbandsgebiet der in der Steiermark<sup>32</sup>.

- 14.2** Der RH anerkannte das umfassende Datenmanagement, die vielfältige Informations- und Schulungstätigkeit des Abfallwirtschaftsverbands Weiz und das Engagement der Verbandsbediensteten.

Erfolge waren bei der Abfalltrennung zu verzeichnen, wie die vergleichsweise geringe Restmüllmenge im Verbandsgebiet zeigte. Auffällig beim Abfallanfall pro Einwohner war die im Vergleich mit der gesamten Steiermark wesentlich geringere Gesamtmenge.

Das oberste Ziel der Abfallwirtschaft – die Abfallvermeidung – konnte, gemessen an der Abfallmenge, im Verbandsgebiet wie auch in der Steiermark insgesamt noch nicht erreicht werden.

Der RH empfahl dem Abfallwirtschaftsverband Weiz, seine Bemühungen zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung fortzuführen.

- 14.3** *(1) Laut Stellungnahme des Abfallwirtschaftsverbands Weiz sei geplant, auch zukünftig zahlreiche Aktivitäten, wie z.B. Workshops in Schulen, Erwachsenenbildung, Bürgerinformationen, Informationsveranstaltungen in Altstoffsammelzentren etc. nach bestem Wissen und Gewissen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln umzusetzen.*

<sup>31</sup> unentgeltliche Rückgabemöglichkeit nach der Elektroaltgeräteverordnung (BGBl. II Nr. 121/2005 i.d.g.F.) ab 13. August 2005

<sup>32</sup> Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Jahresbericht 2012 – Kommunales Abfallaufkommen in der Steiermark (2014), veröffentlicht am 1. September 2014



*(2) Das Land Steiermark erachtet in seiner Stellungnahme die Schlussfolgerung des RH, das oberste Ziel der Abfallwirtschaft – die Abfallvermeidung – sei noch nicht erreicht worden, aus fachlichen Gründen als nicht nachvollziehbar, weil Abfallvermeidung nicht mit der Zielsetzung „zero waste“ gleichzusetzen sei. Es gebe auch nicht vermeidbare und nicht verwertbare Abfälle, bei denen sicherzustellen sei, dass diese Abfälle ordnungsgemäß übernommen und einer Behandlung nach dem Stand der Technik zugeführt würden. Im Abfall enthaltene Schadstoffe seien dabei durch entsprechende Verfahren entweder zu zerstören oder aufzukonzentrieren und in weiterer Folge ohne Schaden für Mensch und Umwelt einem sicheren „Endlager“ zuzuführen.*

- 14.4** Der RH merkte zur Stellungnahme des Landes Steiermark an, dass er seine Schlussfolgerung aufgrund der nach wie vor steigenden Abfallmengen getroffen hatte (+ 3,6 % von 2010 auf 2012). Er teilte die Ansicht des Landes Steiermark zur Bedeutung der Abfallerfassung und -behandlung. Die im Bezirk Weiz gesammelte Restmüllmenge lag mit 76,4 kg/EW weit unter dem Landesdurchschnitt von 128,9 kg/EW. Dies kann auf besonders gute Abfalltrennung aber auch auf die Nutzung unerwünschter Entsorgungswege (z.B. Hausbrand) zurückzuführen sein. Er bekräftigte deshalb seine Empfehlung an den Abfallwirtschaftsverband Weiz, seine Bemühungen zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung fortzuführen.

## Schlussempfehlungen

15 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an den Abfallwirtschaftsverband Weiz hervor:

(1) Die von den Mitarbeitern der Gemeinde Mortantsch für den Abfallwirtschaftsverband Weiz geleisteten Arbeitsstunden sollten im Sinne der Transparenz und Kostenwahrheit dokumentiert und regelmäßig evaluiert sowie das Entgelt gegebenenfalls angepasst werden. (TZ 5)

(2) Konkrete Überlegungen zur Verwendung der gebildeten Rücklagen wären anzustellen bzw. wäre deren Höhe mittelfristig dem tatsächlichen Erfordernis anzupassen. (TZ 8)

(3) Eine insgesamt ausgeglichene Gebarung wäre anzustreben; dazu sollten die Verbandsbeiträge als Vorauszahlungen eingehoben und einmal jährlich nachträglich entsprechend dem tatsächlichen Finanzbedarf – unter Berücksichtigung allfällig künftig notwendig werdender Investitionen – angepasst werden. (TZ 9)

(4) Die Zustimmung der anderen Mitgliedsgemeinden zur Übertragung der Aufgabe der Abfallsammlung an den Verband (Beschluss der Verbandsversammlung) wäre nachzuholen; die zukünftige Vorgehensweise des Verbands bei der Wahrnehmung der übertragenen Sammelaufgaben wäre dabei festzulegen. (TZ 10)

(5) Um den Effekt der Fixkostendegression zu nutzen, der in der Aufgabenerfüllung für größere Gebiete grundsätzlich gegeben ist, sollte eine weitgehende Aufgabendelegation der Gemeinden – insbesondere die Aufgabe der Abfallsammlung – an den Verband erfolgen. (TZ 11)

(6) Auf eine gemeinsame Ausschreibung der Restmüllsammlung wäre hinzuwirken; diese könnte das gesamte Verbandsgebiet umfassen oder in Losen getrennt (Sammelregionen) erfolgen. (TZ 12)

(7) Der regionale Abfallwirtschaftsplan sollte aktualisiert, die Zielsetzungen mit den Vorgaben des Landes-Abfallwirtschaftsplans abgestimmt und die Strategie zur Zielerreichung gegebenenfalls angepasst werden. (TZ 13)

(8) Im Zuge der Überarbeitung des regionalen Abfallwirtschaftsplans wären auch Änderungen aufgrund der mit 1. Jänner 2015 erfolgten Gemeindezusammenlegung einzuarbeiten. (TZ 13)

(9) Die Bemühungen zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung sollten fortgeführt werden. (TZ 14)

Wien, im April 2016

Der Präsident:

Dr. Josef Moser